

Amtliche Bekanntmachung

über die allgemeine Rattenbekämpfung vom 24. November bis zum 05. Dezember 2008 für das Stadtgebiet Husum

Aufgrund des § 173 Abs. 1, § 176 des Landesverwaltungsgesetzes vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) i.V.m. § 16 ff des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 BGBl. I S. 1045 sowie § 5 der Kreisverordnung zur Bekämpfung der Ratten im Kreis NF vom 17.10.2005 (Amtsblatt Nr. 17 S. 4) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung ordne ich für die Zeit vom **24. November bis 05. Dezember 2008 für das Stadtgebiet Husum** eine allgemeine **Rattenbekämpfung** durch Auslegung von Rattenbekämpfungsmitteln an.

Die Rattenbekämpfungsmittel sind am 24. November 2008 bis 10.00 Uhr an geeigneten Stellen in ausreichender Menge auszulegen und erforderlichenfalls zu erneuern oder zu ergänzen. Zur Rattenbekämpfung verpflichtet sind alle Grundstückseigentümerinnen und –eigentümer. Daneben sind diejenigen zur Bekämpfung der Ratten verpflichtet, die die tatsächliche Gewalt über die Grundstücke ausüben.

Den Verpflichteten steht es frei, die Rattenbekämpfungsmittel selbst auszulegen oder durch einen gewerblichen Schädlingsbekämpfer auslegen zu lassen.

Im Einzelnen sind folgende Punkte zu beachten:

1. Bei der Rattenbekämpfung dürfen Menschen, Haustiere und Wildtiere nicht gefährdet werden.
2. Auf Bekämpfungsmittel und Bekämpfungsgeräte ist deutlich sichtbar hinzuweisen.
3. Gefundene tote Ratten sind unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr von ihnen ausgehen kann (z. B. Restmülltonne oder vergraben).
4. Nach Abschluss der Maßnahme sind Giftköder unverzüglich so zu beseitigen, dass keine Gefahr mehr von ihnen ausgehen kann. Darüber hinaus sind Rattenlöcher mit geeigneten Mitteln zu verschließen.
5. Zuwiderhandlungen, die durch Kontrollen festgestellt werden, können mit Geldbuße geahndet werden.

Husum den 14. November 2008

Stadt Husum
Der Bürgermeister
Ordnungsamt